

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



*Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.*

Antragsberechtigte KMU

Antragsberechtigte KMU

Antragsberechtigt ist das Unternehmen.

Eine „Förderung unternehmerischen Know-hows“ können kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe in Anspruch nehmen, die

- a. rechtlich selbständig und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe tätig sind,
- b. ihren Sitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben
- c. weniger als 250 Personen beschäftigen und
- d. einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro haben.

Neu gegründete Unternehmen die noch keinen Jahresabschluss erstellt haben können die Angaben nach Treu und Glauben schätzen.

Das Unternehmen darf die Voraussetzung für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme zusammen mit einem Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen nicht überschreiten. Nähere Informationen enthält das Benutzerhandbuch „Die neue KMU-Definition“ der EU-Kommission aus dem Jahr 2006.

Gefördert werden

- neu gegründete Unternehmen (Jungunternehmen) innerhalb der ersten zwei Jahre nach Gründung
- am Markt bestehende Unternehmen (Bestandunternehmen) ab dem dritten Jahr nach Gründung sowie
- Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden (Unternehmen in Schwierigkeiten¹) unabhängig von ihren Unternehmensalter, sofern sie die Voraussetzung im Sinne von Nummer 20 a) oder Nummer 20 b) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/249/01) in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

Als Gründungsdatum zählt der Tag der Gewerbeanmeldung, Eintragung im Handelsregister oder bei Freiberuflern die Anmeldung beim Finanzamt. Bei Übernahme eines Unternehmens gilt der Tag der Übernahme und bei Beteiligung der Tag der tätigen Beteiligung als Gründungsdatum. Im Rahmen einer Unternehmensbeteiligung muss eine Führungsposition eingenommen werden.

Beratungen für Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsart eine maximale Dauer von fünf Tagen nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten.

Für alle Beratungen gilt, dass sie innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Erhalt des Informationsschreibens der Leitstelle (Nummer IV 7.2.5 der Richtlinie) gegenüber der Leitstelle abgerechnet werden müssen.

¹ Ein Unternehmen ist dann als Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten anzusehen, wenn,

- im Fall von Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung, mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist;
- im Fall von Gesellschaften bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist.

Nicht antragsberechtigt sind unabhängig vom Beratungsbedarf

- Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens- oder Wirtschaftsberatung, der Wirtschafts- oder Buchprüfung, der Steuerberatung oder als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, als Notarin oder Notar, als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise beratend oder schulend tätig sind oder tätig werden wollen
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen
- Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetrieben stehen
- Gemeinnützige Unternehmen und gemeinnützige Vereine sowie Stiftungen.

Zu beachten ist des Weiteren, dass Beratungen von Unternehmen, z.B. Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, der Fischerei und Aquakultur oder zu Inhalten, die gemäß Artikel 1 Absatz der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ausgeschlossen sind, nicht gefördert werden können.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 413

E-Mail: foerderung@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1570

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

16.03.2016

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.